

BStGer BB.2023.204 vom 19. Dezember 2023

Bundesstrafgericht, 2023-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2023.204

FR: TPF BB.2023.204 du 19 décembre 2023

IT: TPF BB.2023.204 del 19 dicembre 2023

Regeste

Einstellung des Verfahrens (Art. 329 Abs. 5 StPO)

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde ist zulässig gegen die Verfügungen und Beschlüsse sowie die Verfahrenshandlungen der erstinstanzlichen Gerichte; ausgenommen sind verfahrensleitende Entscheide (Art. 393 Abs. 1 lit. b StPO). Die Beschwerde ist nicht zulässig, wenn die Berufung möglich ist (Art. 394 lit. a StPO). Die Berufung ist zulässig gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen worden ist (Art. 398 Abs. 1 StPO). Das Berufungsgericht kann das Urteil in allen angefochtenen Punkten umfassend überprüfen (Art. 398 Abs. 2 StPO).

E. 1.2

Gemäss Art. 329 Abs. 4 StPO stellt das Gericht das Verfahren ein, wenn ein Urteil definitiv nicht ergehen kann. Gegen erstinstanzliche Beschlüsse und Verfügungen betreffend die Einstellung des Verfahrens gemäss Art. 329 Abs. 4 StPO ist Beschwerde zu erheben (Urteil des Bundesgerichts 6B_336/2018 vom 12. Dezember 2018 E. 2.3).

E. 1.3

Gemäss Art. 329 Abs. 5 StPO kann die Einstellung zusammen mit dem Urteil ergehen, wenn das Verfahren nur in einzelnen Anklagepunkten eingestellt werden soll. Eine gemeinsam mit dem Sachurteil erfolgte partielle Einstellung des Verfahrens ist als Teil des Urteils zu behandeln und mit Berufung anzufechten (Urteile des Bundesgerichts 6B_336/2018 vom 12. Dezember 2018 E. 2.3; 6B_991/2013 vom 24. April 2014 E. 2.5; GRIESSER, Zürcher Kommentar, 3. Aufl. 2020, Art. 329 StPO N. 30; kritisch JOSITSCH/SCHMID, Praxiskommentar, 4. Aufl. 2023, Art. 329 StPO N. 20 f., wonach die gemäss [nicht geteilter] Ansicht des Bundesgerichts als Teil des Urteils ergehende partielle Einstellung folgerichtig mit Berufung anzufechten ist).

E. 1.4

Mit Urteil des Bundesstrafgerichts SK.2022.30 vom 21. Juni 2023 erfolgte gemeinsam mit dem Sachurteil eine partielle Einstellung des Verfahrens, die als Teil des Urteils zu behandeln und mit Berufung anzufechten ist. Die Beschwerde ist demnach nicht zulässig.

- 5 -

E. 2

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig, weshalb auf sie ohne Durchführung eines Schriftenwechsels nicht einzutreten ist (vgl. Art. 390

Abs. 2 StPO e contrario).

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Gerichtskosten zu erheben (vgl. Art. 428 Abs. 1 und Art. 423 Abs. 1 StPO).

- 6 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.